Satzung des Fußballverbandes Niederrhein e.V.

Stand:

04. April 2025

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 5
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz 5
§ 2 Allgemeine Grundsätze 5
§ 3 Gemeinnützigkeit 5
§ 4 Zwecke und Aufgaben 6
II. Mitgliedschaft 8
§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden 8
§ 6 Rechtsgrundlagen 9
§ 7 Mitglieder 9
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft 10
§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft 11
§ 10 Vereinsnamen, Zusammenschlüsse von Vereinen 11
§ 11 Erlöschung der Mitgliedschaft 12
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder 13
§ 12 Rechte der Mitglieder 13
§ 13 Pflichten der Mitglieder 13
§ 13a Datenverarbeitung und Datenschutz 15
IV. Verbandsgebiet und Verbandsgliederung 17
§ 14 Gebiet 17
§ 15 Gliederung 17
V. Organe des Verbandes 17
§ 16 Aufzählung 17
§ 17 Aufgabenteilung 18
Verbandstag 18
§ 18 Zusammensetzung 19
§ 19 Kosten 19
§ 20 Einberufung 19
§ 20a Durchführung 20
§ 21 Aufgaben 21
§ 22 Tagesordnung 22
§ 23 Tagungsleitung und Protokoll 22

§ 24 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen 22
§ 25 Anträge 24
§ 26 Außerordentlicher Verbandstag 24
§ 27 Jugendtag 25
Beirat 25
§ 28 Zusammensetzung 25
§ 29 Einberufung und Tagung 26
§ 30 Aufgaben 26
Präsidium 27
§ 31 Zusammensetzung 27
§ 32 Aufgaben 28
§ 33 Vertretung 30
§ 34 Aufgabenteilung 30
Ausschüsse 31
§ 35 Jugendausschuss 31
§ 36 Jugendbeirat 32
§ 37 Fußballausschuss 32
§ 38 Schiedsrichterausschuss 32
§ 39 Qualifizierungsausschuss 33
§ 40 Finanz- und Wirtschaftskommission 35
§ 41 Satzungskommission 35
Rechtsorgane 35
§ 42 Allgemeine Vorschriften 35
§ 43 Verbandssportgericht 36
§ 44 Verbandsjugendsportgericht 36
§ 45 Bezirkssportgerichte 36
§ 46 Kreissportgerichte 37
§ 47 Strafbestimmungen 37
VI. Organisation in den Kreisen 38
§ 48 Kreistag 38
§ 49 Kreisjugendtag 39
§ 50 Kreisvorstand 39

§ 51 Kreisjugendausschuss 40
§ 52 Kreisfußballausschuss 41
§ 53 Kreisschiedsrichterausschuss 41
VII. Allgemeine Bestimmungen für Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise 42
§ 54 42
VIII. Finanzierung, Organisation der Verwaltung, Veröffentlichungen 43
§ 55 Geschäftsjahr, Finanzierung 43
§ 56 Organisation der Verwaltung 44
§ 57 Befugnisse der Verwaltungsstellen 44
§ 58 Veröffentlichungen 45
§ 59 Inkrafttreten 46

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Fußballverband Niederrhein e. V. (im folgenden FVN genannt) ist die Vereinigung aller Vereine seines Gebietes, in denen Fußballsport betrieben wird, sowie solcher Organisationen, die in seinem Gebiet Sport betreiben.

2. Der am 18. Januar 1947 gegründete Verband hat seinen Sitz in Duisburg und ist unter der Nr. 3487 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen.

3. Seine Farben sind grün-weiß.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Der FVN ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt im Zusammenhang mit dem Fußballsport entschieden entgegen.

Jedes Amt im FVN ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen des FVN gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alle Ämter und Funktionen sind im FVN für jedes Geschlecht zugänglich. Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung und den sonstigen Ordnungen des Fußballverbandes Niederrhein wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der FVN verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des FVN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des FVN.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des FVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

6. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der FVN ist jedoch berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

7. Für die Durchführung eines vom Verbandstag oder Beirat beschlossenen, bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die in angemessener Zeit aufzulösen ist.

8. Beim Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des FVN erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vermögen des FVN.

9. Bei Auflösung oder Aufhebung des FVN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein verbleibendes Vermögen dem Sozialwerk des Landessportbundes NRW, der Sporthilfe e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Zwecke und Aufgaben

1. Der FVN bezweckt den organisatorischen Zusammenschluss aller Vereine und sonstiger Organisationen seines Gebietes, die ausschließlich oder überwiegend den Fußballsport betreiben. Er fördert die sportliche Betätigung, insbesondere den Fußballsport, als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen und unterstützt den Sport im Allgemeinen, insbesondere den Freizeit- und Breitensport.

2. Der FVN verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren, Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten.

   Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Er berät das Präsidium in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer und die NADA sowie für die Anti-Doping-Beauftragten des DFB, WDFV und der Landesverbände des WDF

   Der FVN anerkennt die Anti-Doping-Regelungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV), insbesondere die Anti-

Doping-Richtlinien des DFB sowie die Anti-Doping-Regelungen des WDFV gem. §§ 37 der Satzung des WDFV; 6 und 58 der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV und § 43 der Spielordnung/WDFV in der jeweils geltenden Fassung.

Der Vollzug des Anti-Doping-Regelwerkes gem. vorstehendem Absatz, insbesondere das Sanktionsverfahren und der Ausspruch von Sanktionen, obliegt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes dem WDFV oder einem von diesem Beauftragten. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, die danach getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und umzusetzen.

3. Seit dem 1. Jan.1978 hat der FVN die Trägerschaft der bis dahin vom Westdeutschen Fußballverband betriebenen Sportschule Wedau übernommen. Durch die Unterhaltung und den Ausbau dieser Schule zu einer modernen Ausbildungs- und Begegnungsstätte, die den gewachsenen und weiterwachsenden Anforderungen an eine solche Einrichtung des Sports gerecht wird, leistet der FVN seinen Beitrag zur Förderung des Sports im Allgemeinen.

   Die Tradition der Schule, nicht nur für die Landesverbände des Westdeutschen Fußballerbandes, sondern auch für eine Vielzahl anderer Sportverbände und Vereine zur Aus- und Weiterbildung in jeder Form zur Verfügung zu stehen, wird fortgeführt, insbesondere auch durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten, sowohl für den Leistungssport als auch für den Freizeit- und Breitensport der Verbände und Vereine.

4. Zweck und Aufgaben des FVN werden insbesondere verwirklicht durch:

   a) Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Sportstätten und Heimen und der Sportschule Wedau in Duisburg,

   b) Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Sportheil- und Erholungsstätten zur Betreuung sportverletzter und erholungsbedürftiger Spieler, Mitarbeiter und Mitglieder des Verbandes und der Verbandsmitglieder,

   c) Förderung der Jugendpflege,

   d) Förderung und Pflege des Ehrenamtes,

   e) Veranstaltung von Lehrgängen zur Förderung sportlicher Betätigung und zur Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern, Vereinsmanagern, Jugendleitern und Schiedsrichtern sowie der Mitarbeiter und Mitglieder des Verbandes und der Verbandsmitglieder,

   f) Beiträge und sonstige Leistungen an andere gemeinnützige Einrichtungen des Sports und der Jugendpflege,

g) Überlassung seiner gemeinnützigen Zwecken dienenden Einrichtungen und Sportstätten, insbesondere der im Rahmen des Ausbaus der Sportschule Wedau mit Mitteln des Bundes und des Landes NW errichteten und noch zu errichtenden Sportstätten für den Leistungssportbereich, an andere Verbände und sonstige Organisationen mit gemeinnützigen Zielen im Sinne der Abgabenordnung,

h) Übernahme der Kosten der zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen,

i) Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die die Verbandszwecke fördern,

j) Übernahme der Kosten der allgemeinen Verwaltung,

k) Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben sowie von repräsentativen Veranstaltungen, nationalen und internationalen Begegnungen,

l) Unterstützung aller Bestrebungen die auf eine Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, gerichtet sind.

5. Der FVN vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Soweit ihm angehörende Vereine Lizenzspielermannschaften bilden und unterhalten, unterstehen diese in allen Belangen dem Deutschen Fußball-Bund (DFB), der Deutschen Fußball-Liga (DFL) und dem Westdeutschen Fußballverband (WDFV) gemäß deren Sonderbestimmungen und Verträgen.

6. Das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Spielen, die vom FVN organisiert werden, Verträge abzuschließen, steht dem FVN zu. Entsprechendes gilt für Rechte aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere des Internets und anderer Onlinedienste - sowie möglicher Vertragspartner.

   Die Rechte aus den Terminlisten für den Verbandsspielbetrieb besitzt der FVN; ihre Verwertung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der FVN ist Mitglied des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. und des Deutschen Fußball- Bundes e.V. Er unterwirft sich den für ihn verbindlichen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des WDFV und des DFB und überträgt die eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene

Vereinsstrafgewalt dem WDFV und dem DFB, soweit diese zuständig sind. Im Übrigen regelt der FVN seine Angelegenheiten selbständig.

2. Der FVN ist berechtigt, mit anderen Verbänden und sonstigen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, vertragliche Interessengemeinschaften zu bilden oder die Mitgliedschaft in solchen Verbänden zu erwerben. Die hierzu erforderlichen Entscheidungen trifft das Präsidium. Durch Verträge oder Mitgliedschaften dürfen Rechte des FVN und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

§ 6 Rechtsgrundlagen

1. Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der FVN im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom WDFV oder DFB im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den FVN erlassen werden, sind für alle Vereine und Vereinsmitglieder bindend.

   Rechtsgrundlagen sind also:

   a) die Satzung,

   b) die Finanzordnung,

   c) die Jugendordnung

   d) die Ehrungsordnung

   e) das Ligastatut der DFL, die Ausbildungsordnung und die Spielordnung des DFB sowie die im Bereich dieser Ordnungen vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den FVN erlassenen Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung,

   f) satzungs- und ordnungsrechtliche Bestimmungen des DFB, der DFL und des WDFV, soweit sie diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den FVN erlassen haben.

2. Im Übrigen regelt der FVN seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

3. Beginn und Ende des Spieljahres werden durch die Spielordnungen des WDFV und des DFB sowie durch den Rahmenterminkalender des DFB festgelegt.

4. Für die Durchführung von Sitzungen, Tagungen und Versammlungen gilt die Geschäftsordnung des WDFV.

§ 7 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des FVN sind die in ihm zusammengeschlossenen Vereine, die den Fußballsport betreiben.

2 Als außerordentliche Mitglieder können Verbände, Vereine (z. B. für den allgemeinen Freizeit- und Breitensport) und andere Organisationen aufgenommen werden, die ähnliche oder gleiche Zwecke wie der FVN verfolgen, sofern sie die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des DFB, des WDFV und des FVN als für sich verbindlich anerkennen. Sie haben keinen Anspruch auf Förderung durch den FVN, und fallen nicht unter die Gliederung des FVN für ordentliche Mitglieder.

3. Der Westdeutsche Betriebssportverband e.V. ist aufgrund des Vertrages vom 24.04.2018 Mitglied des FVN. Form und Inhalt dieser Mitgliedschaft sind in dem vorgenannten Vertrag geregelt.

4. Auf Antrag des Präsidiums oder des Beirates können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport und den FVN besonders verdient gemacht haben, nach den Vorschriften der Ehrungsordnung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

5. Die Verbandsmitglieder und jedes ihrer Einzelmitglieder unterwerfen sich den für sie verbindlichen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des FVN. Ihre Vereinsstrafgewalt wird dem FVN im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Ausübung übertragen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich über den zuständigen Kreisvorstand an das Präsidium zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

   a) eine Ausfertigung der Vereinssatzung. Bei späteren Änderungen ist die jeweils neueste Fassung unaufgefordert einzureichen.

   b) ein Mitgliederverzeichnis, getrennt nach Senioren und Jugendlichen,

   c) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,

   d) vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit oder den letzten Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid,

   e) der Nachweis, dass dem Antragsteller an seinem Sitz ein Sportplatz zur Verfügung steht, auf dem er seine Pflichtspiele für gemeldete Mannschaften und künftig zu meldende Juniorenmannschaften gem. § 1 der Spielordnung des WDFV durchführen kann.

   f) den aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister mit dem Namen des Vereins.

2. Der zuständige Kreisvorstand veröffentlicht unmittelbar nach Eingang den Aufnahmeantrag in AMonline. Bedenken gegen die Aufnahme können innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der Veröffentlichung des Aufnahmeantrages schriftlich beim Präsidium geltend machen.

3. Über die Aufnahme entscheidet nach Anhörung des Kreisvorstandes das Präsidium. Wird dem Antrag entsprochen, so wird die Aufnahme wirksam mit dem Beschluss des Präsidiums.

4. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und eine Kaution an den Verband zu zahlen, deren Höhe das Präsidium jeweils festsetzt.

5. Der aufgenommene Verein ist verpflichtet, innerhalb der nächsten zwei Spielzeiten mindestens eine Juniorenmannschaft zum Pflichtspielbetrieb zu melden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist schriftlich über den zuständigen Kreisvorstand an das Präsidium zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

   a) eine Ausfertigung der Satzung oder wenn es sich nicht um einen Verein handelt einen Nachweis darüber, wie der Antragsteller organisiert ist und welche Ziele er verfolgt. Bei späteren Änderungen ist die jeweils neueste Fassung unaufgefordert einzureichen,

   b) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder bzw. der vertretungsberechtigten Personen,

   c) eine Erklärung, aus welchen Gründen der Antragsteller außerordentliches Mitglied des FVN werden will,

   d) vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit oder den letzten Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid.

2. Der zuständige Kreisvorstand veröffentlicht unmittelbar nach Eingang den Aufnahmeantrag in AMonline. Bedenken gegen die Aufnahme können innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der Veröffentlichung des Aufnahmeantrages schriftlich beim Präsidium geltend machen. § 8, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10 Vereinsnamen, Zusammenschlüsse von Vereinen

1. Die Vereine sind die Träger des Sports, insbesondere des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

2. Änderungen und Ergänzungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.

3. Zusammenschlüsse von Vereinen und Änderungen oder Ergänzungen von Vereinsnamen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Die Genehmigung kann nur für einen Zeitpunkt nach Abschluss des Spieljahres erteilt werden und ist mit ihrer Veröffentlichung in AMonline wirksam, falls kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

4. Der Antrag ist spätestens bis zum 1. Mai eines Jahres zu stellen, auch wenn die jeweiligen Beschlüsse der Vereine später wirksam werden.

5. Der neu gegründete Verein haftet gegenüber dem Verband für die Verbindlichkeit der in ihm aufgegangenen Vereine.

6. Im Übrigen gelten sinngemäß § 8 sowie die Bestimmungen der Spielordnung des WDFV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch:

   a) Auflösung,

   b) Austritt,

   c) Ausschluss.

2. Löst sich ein Verbandsmitglied auf, so stellt das Präsidium die Beendigung der Mitgliedschaft fest. Das Präsidium kann die Mitgliedschaft eines Verbandsmitgliedes auch für beendet erklären, wenn es seinen Spielbetrieb vollständig eingestellt hat oder falls es sich um ein außerordentliches Mitglied handelt, eine sportliche Betätigung seiner Mitglieder nicht mehr festzustellen ist. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

3. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vorher durch Einschreibebrief gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Der Austrittserklärung eines ordentlichen Verbandsmitgliedes ist eine Abschrift des Protokolls der den Austritt beschließenden Mitgliederversammlung beizufügen. Entspricht der Beschluss dieser Mitgliederversammlung nicht der geltenden Satzung, kann das Präsidium die Austrittserklärung als unwirksam zurückweisen.

4. Ein Verbandsmitglied oder das Einzelmitglied eines Verbandsmitgliedes können ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

   a) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt,

b) die sich für ihn aus dieser Satzung und den Ordnungen ergebenden Pflichten gröblich verletzt und dies trotz Abmahnung durch das Präsidium oder den Kreisvorstand fortsetzt,

c) seinen dem FVN oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen bzw. auferlegten Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Verbandsmitglieder regeln im Rahmen der Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des FVN, des WDFV und des DFB ihre Angelegenheiten selbständig.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den Verbands- und Kreistagen mit Sitz und Stimme teilzunehmen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken. Die Teilnahme der außerordentlichen Mitglieder am Kreistag regelt sich nach § 48 Abs. 3 und 4, die des WBSV nach dem Vertrag vom 24.04.2018.

3. Die ordentlichen Mitglieder haben weiter das Recht, alle Einrichtungen und Anlagen des FVN in dem vom Präsidium bestimmten Umfange zu benutzen und nach Maßgabe der Spielordnung und der Jugendspielordnung des WDFV am Spielbetreib des FVN teilzunehmen. Den außerordentlichen Mitgliedern kann dies vom Präsidium - auch unter Auflagen - gestattet werden.

   Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist die Regulierung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem FVN per 31. März bis zum 31. Mai desselben Jahres. Wird die Frist versäumt, kann die zuständige spielleitende Stelle die Nichtzulassung des säumigen Vereins verfügen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

   a) sich den für sie verbindlichen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des DFB, der DFL, des WDFV und des FVN zu unterwerfen und ihre Vereinsstrafgewalt dem DFB, dem WDFV und dem FVN im Rahmen deren Zuständigkeiten zur Ausübung zu übertragen und diese Verpflichtungen als auch für jedes Einzelmitglied verbindlich in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen,

   b) die Entscheidungen der Organe des DFB, des WDFV und des FVN, insbesondere rechtskräftige Urteile der Rechtsorgane zu beachten und

auszuführen sowie die gegen sie verhängten Ordnungsgelder und Geldstrafen fristgerecht zu entrichten,

c) der Verbandsgeschäftsstelle ihren Mitgliederbestand, Mannschaften und Vorstand gemäß § 26 BGB sowie Abteilungsleiter, besondere Vertreter (§ 30 BGB) und die sonstigen vom Verband erhobenen Daten mittels des im Rahmen der DFBnet-Anwendungen vom Verband bereitgestellten elektronischen Vereinsmeldebogens zu melden und zu pflegen sowie alle für das Anschriftenverzeichnis des FVN erforderlichen Angaben zu machen.

d) Änderungen des Vorstandes, der besonderen Vertreter und der Abteilungsleiter sind in jedem Fall unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Kreisgeschäftsstelle anzuzeigen.

e) Kassenbücher zu führen, die den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen und in denen die Einnahmen und Ausgaben vollständig und im Zusammenhang dargestellt sind, die zugehörigen Belege mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und beauftragten Vertretern des Präsidiums oder Kreisvorstandes auf Verlangen Einblick in diese Bücher und Belege zu gewähren,

f) die vom Beirat festgesetzten Beiträge, Abgaben, Gebühren und Umlagen zu zahlen, die mit Veröffentlichung in AMonline fällig werden, und zwar mittels eines dem FVN zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandats über das Vereinskonto.

g) beauftragte Vertreter des Präsidiums oder Kreisvorstandes an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,

h) die vom Verband im Rahmen der DFBnet-Anwendungen bereitgestellten elektronischen Postfächer zu nutzen und die dort eingelegten Informationen regelmäßig abzurufen und zu bearbeiten,

i) AMonline zu beziehen und diese aus den elektronischen Postfächern abzurufen oder sich durch E-Mail automatisch zusenden zu lassen,

j) an den ordentlichen und außerordentlichen Kreistagen und den vom jeweiligen Kreisvorstand angesetzten Arbeitstagungen teilzunehmen.

2. Die Verbandsmitglieder und ihre Einzelmitglieder sind verpflichtet, bei allen sich aus der Mitgliedschaft im Verband oder der Einzelmitgliedschaft und aus der sportlichen Betätigung ergebenden Streitigkeiten die jeweils zuständigen Rechts- und Verwaltungsorgane nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV zur Entscheidung anzurufen. Soll der ordentliche Rechtsweg (z.B. Klage

vor einem Zivil- oder Arbeitsgericht, Strafanzeige oder Strafantrag bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft, Privatklage) beschritten werden, ist das Präsidium unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Die Verletzung dieser Pflichten kann als unsportliches Verhalten nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV mit den in §47 der Satzung des FVN aufgeführten Strafen und Maßnahmen geahndet werden. Außerdem kann das Präsidium gegen Vereine, die trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FVN innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, folgende Maßnahmen treffen:

   a) Säumniszuschlag in Höhe von 10% der offenen Forderung

   b) Abzug von bis zu 10 Punkten für die laufende Saison bei der höchsten Herrenmannschaft (Frauenmannschaft, wenn der Verein keine Herrenmannschaft stellt) auf FVN-Ebene

   c) Ausschluss vom Spielbetrieb bis zur Erfüllung der Verpflichtungen; die Jugendmannschaften bleiben hiervon unberührt. Der Ausschluss kann auf einzelne Mannschaften beschränkt werden. Der Ausschluss endet nicht mit der Erfüllung der Verpflichtung, sondern erst mit der Aufhebung durch das Präsidium. Angesetzte Pflichtspiele werden mit 0:2 Toren zu Lasten des ausgeschlossenen Vereins gewertet.

4. Die Verletzung dieser Pflichten kann nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV geahndet werden.

5. Jedes Verbandsmitglied haftet auch für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Kosten, die gegen seine Einzelmitglieder von den Verwaltungsstellen oder Rechtsorganen des Verbandes oder der Kreise verhängt werden. Diese Haftung umfasst auch das Fehlverhalten von Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind und derer sich das Verbandsmitglied zur Durchführung seiner Aufgaben bedient. Die Haftung entfällt für ein Verhalten, das in Ausübung einer Funktion oder eines Wahlamtes für den Verband oder Kreis erfolgt. In diesem Sinne üben auch Schiedsrichter eine Funktion aus, die mit dem Betreten der Sportanlage beginnt und mit dem Verlassen der Sportanlage endet.

§ 13a Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetrieb sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom

Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertung und Statistiken.

3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße sollen gem. § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV mit der VWAO Nr. 22 geahndet werden.

5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

6. Die Vereine übertragen ihre, sich aus § 11 Abs.2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz(BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftrags Datenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den FVN.

IV. Verbandsgebiet und Verbandsgliederung

§ 14 Gebiet

1. Der FVN umfasst im Wesentlichen das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf. Früher entstandene oder beschlossene Abweichungen bleiben unberührt.
2. Die Verbandszugehörigkeit von ordentlichen Mitgliedern kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesverbände verändert werden. § 13 der Satzung des DFB ist entsprechend anzuwenden.
3. Die Kreiszugehörigkeit von ordentlichen Verbandsmitgliedern kann nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der betreffenden Kreisvorstände durch den Beirat geändert werden.

§ 15 Gliederung

1. Das Gebiet des FVN ist in Kreise eingeteilt, deren Grenzen durch den Verbandstag festgelegt sind. Die Kreise sind Verwaltungsstellen des Verbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Kreise sind wie folgt gegliedert:

Kreis	Düsseldorf
Kreis	Remscheid-Solingen
Kreis	Wuppertal-Niederberg
Kreis	Mönchengladbach-Viersen
Kreis	Grevenbroich-Neuss
Kreis	Kempen-Krefeld
Kreis	Moers
Kreis	Kleve-Geldern
Kreis	Duisburg-Mülheim-Dinslaken
Kreis	Oberhausen-Bottrop
Kreis	Rees-Bocholt
Kreis	Essen

V. Organe des Verbandes

§ 16 Aufzählung

1. Der FVN handelt durch die nachstehend aufgeführten Organe und Verwaltungsstellen nach Maßgabe der ihnen übertragenen Zuständigkeiten:

   a) Verbandstag

   b) Beirat

   c) Präsidium

   d) Jugendtag

   e) Jugendbeirat

   f) Jugendausschuss

   g) Fußballausschuss

   h) Schiedsrichterausschuss

   i) Qualifizierungsausschuss

   j) Finanz- und Wirtschaftskommission

   k) Satzungskommission

   l) Verbandssportgericht

   m) Verbandsjugendsportgericht

   n) Bezirkssportgericht

   o) Verwaltungsstellen und Rechtsorgane der Kreise

2. Die Jugend des FVN ist eigenständig; sie führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie bleibt dem Verbandspräsidium gegenüber verantwortlich. Die Jugend des Verbandes ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

   Besetzung, Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der Verwaltungsstellen und Rechtsorgane für den Jugendbereich des FVN ergeben sich aus den Jugendordnungen des DFB, des WDFV und des FVN.

§ 17 Aufgabenteilung

1. Gesetzgebende Organe sind der Verbandstag und der Beirat.

2. Träger der Verwaltung sind das Präsidium, die Ausschüsse und die Verwaltungsstellen der Kreise.

3. Die Rechtsprechung wird durch die Sportgerichte ausgeübt. Ihre Mitglieder sind unabhängig und nur dem Sportrecht und ihrem Gewissen unterworfen.

Verbandstag

§ 18 Zusammensetzung

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des FVN und setzt sich zusammen aus:

   a) den Delegierten der ordentlichen Verbandsmitglieder nach Maßgabe der ihnen zustehenden Vertreter und Stimmenzahl,

   b) den Mitgliedern des Beirates,

   c) den Delegierten des Westdeutschen Betriebsportverbandes e.V. mit der ihm nach dem Vertrag vom 24.04.2018 zustehenden Stimmenzahl (pro angefangene 4.000 Einzelmitglieder der Gesamtheit ihrer Vereine und Sportgemeinschaften jeweils eine Stimme),

2. Die Verbandsmitglieder wählen auf den ordentlichen Kreistagen für:

   a) je angefangene 75 Mannschaften, die am Spielbetrieb des FVN zum 1. Januar in dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, teilnehmen, einen Delegierten und

   b) je angefangene 10.000 passive Mitglieder einen Delegierten, jedoch maximal 10 Delegierte

3. Der Westdeutsche Betriebssportverband e.V bestimmt seine Delegierten in eigener Zuständigkeit.

4. Jeder Vertreter kann nur eine Stimme abgeben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig.

5. Die Mitglieder der Verbandsausschüsse und der Verbands- und Bezirkssportgerichte sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder nehmen am Verbandstag beratend teil.

§ 19 Kosten

Die Kosten des Verbandstages für die Delegierten und für die Mitglieder des Beirates sowie der Verbandsausschüsse und der Verbands- und Bezirkssportgerichte sowie des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder trägt die Verbandskasse.

§ 20 Einberufung

1. Der Verbandstag wird durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der AMonline einberufen.

2. Der ordentliche Verbandstag findet an einem vom Präsidium zu bestimmenden Ort und Tag jeweils in den Jahren statt, in denen ein ordentlicher WDFV-Verbandstag und ein ordentlicher Bundestag des DFB durchgeführt wird, bei dem

eine ordentliche Wahl der in § 19 Nr. 7. Satzung/DFB genannten Personen stattfindet.

§ 20a Durchführung

1. Der Verbandstag kann:

   a) als Präsenzveranstaltung der Delegierten, oder

   b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Delegierte zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel teilnehmen können (Hybrid-Verbandstag), oder

   c) im virtuellen Verfahren mit audiovisueller Datenübertragung ohne Anwesenheit der Teilnehmenden an einem Versammlungsort (virtuellen Verbandstag)

   stattfinden. Verbandstage, bei denen Wahlen durchgeführt werden, sollen in Präsenz stattfinden.

2. Die Entscheidung über die Art der Durchführung trifft das Präsidium unanfechtbar und gibt dies mit der Einladung bekannt.

3. Die Einladung zu einem Hybrid-Verbandstag und zu einem Virtuellen-Verbandstag muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation und Abstimmung unter Verschluss zu halten und keinem Dritten unbefugt zugänglich zu machen.

4. In hybriden und virtuellen Verbandstagen muss auf Seiten des Verbandes technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation Teilnehmenden während der Veranstaltung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben und der Versammlung folgen können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in einer hybriden oder virtuellen Veranstaltung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Teilnehmende in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind. Die Gültigkeit von Beschlüssen in Virtuellen-Verbandstagen kann nur dann angefochten werden, wenn die Beeinträchtigung dem Verband zuzurechnenden Ursache beruhte.

5. Die vorstehenden Regelungen finden auf Außerordentlichen Verbandstage, Sitzungen des Beirats, des Präsidiums sowie der Ausschüsse entsprechende Anwendung. Beschlüsse des Beirats, des Präsidiums sowie der Ausschüsse können zudem auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlichen Umlauf herbeigeführt werden, wenn

a) alle Mitglieder des jeweiligen Organs in Textform beteiligt wurden,

b) bis zu dem vom jeweiligen Leiter des Organs gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und

c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 21 Aufgaben

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des FVN. Er fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des Verbandes und zur Erreichung der Verbandszwecke.

2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

   a) die Genehmigung des letzten Jahresabschlusses des Verbandes und der Sportschule Wedau,

   b) die Entlastung des Präsidiums, der Ausschüsse, der Verbandssportgerichte und der Bezirkssportgerichte,

   c) die Wahl des Präsidiums,

   d) die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsausschüsse sowie der Verbandsund Bezirkssportgerichte,

   e) die Wahl der Kassenprüfer,

   f) die Wahl der Kreisvertreter für den Beirat des WDFV,

   g) die Neufassung und Änderung der Satzung und Ordnungen,

   h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenpräsidenten,

   i) die Auflösung des Verbandes und die Verwertung seines Vermögens.

3. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Verbandstages dürfen durch die Rechtsorgane nicht auf ihren sachlichen Inhalt geprüft werden. Ein Überprüfungsantrag kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss nicht satzungsgemäß zustande gekommen ist. Der Antrag muss innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses in AMonline des FVN per Einschreiben beim Verbandssportgericht gestellt werden. Der Antrag ist gebühren- und auslagenpflichtig.

4. Der Verbandstag wählt aus den Delegierten vier ehrenamtliche Kassenprüfer für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag, die die Kassenführung des Verbandes nach Maßgabe der Finanzordnung zu prüfen haben. Auf jedem Verbandstag scheiden zwei Kassenprüfer aus, die am längsten im Amt sind. Ihre Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 22 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Verbandstage muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung einer Wahlprüfungskommission,
2. Geschäftsberichte des Präsidiums und der übrigen Verbandsorgane,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Genehmigung des letzten Jahresabschlusses,
5. Entlastung der Verbandsorgane,
6. Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der übrigen Verbandsorgane, der Kassenprüfer sowie die Bestätigung von Wahlen und Benennungen.
7. Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen sowie andere Anträge.

§ 23 Tagungsleitung und Protokoll

1. Der Verbandstag wird von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des WDFV entsprechend.
2. Für die Dauer der Entlastung des Präsidiums und der Wahl des Präsidenten wählt der Verbandstag aus der Mitte seiner Mitglieder - mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder - einen Versammlungsleiter.
3. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Tagungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.
4. Die Verbandstage sind öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind alle Teilnehmer verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren.

§ 24 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

1. Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat das Präsidium innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen den Verbandstag erneut einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, worauf bei der Einladung hinzuweisen ist.
2. Das Mandat der Delegierten und der Beiratsmitglieder beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit seiner Schließung. Neu gewählten Mitgliedern

des Beirates erwächst das Mandat während des Verbandstages mit der Wahl, sofern es nicht bereits als Delegierter gegeben ist. Das Mandat der Delegierten und Beiratsmitglieder lebt bei einem außerordentlichen Verbandstag, der vor dem nächsten ordentlichen Verbandstag durchgeführt wird, wieder auf. Es beginnt mit der Eröffnung des außerordentlichen Verbandstages und endet mit dessen Schließung.

3. Bei Abstimmungen genügt zur wirksamen Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt.

4. Für eine Änderung der Satzung und der Zwecke des FVN ist eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

5. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor oder soll eine bereits anderweitig erfolgte Wahl bestätigt werden, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, falls kein Widerspruch erfolgt. Bei Widerspruch wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Durchführung einer geheimen Wahl entschieden.

6. Gewählt ist derjenige Vorgeschlagene, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so hat im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden der Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, findet die Stichwahl zwischen ihnen statt. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen sie und der Vorgeschlagene, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind, an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Die Mitglieder der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel schreiben, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

8. Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

9. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis erklärt haben.

10. Sollen Wahlen angefochten werden, ist ein entsprechender Antrag mit Begründung innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse in AMonline des FVN per Einschreiben an den Vorsitzenden der Verbandsspruchkammer zu richten. Der Antrag ist gebühren- und auslagenpflichtig.

§ 25 Anträge

1. Anträge zum Verbandstag können von den Vereinen über den Kreistag, von den Kreisen, vom Präsidium, vom Verbandsbeirat und vom Verbandsjugendtag eingebracht werden.

2. Die Anträge sind zu begründen. Anträge und Begründung sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen des § 12 der Geschäftsordnung WDFV behandelt werden.

§ 26 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grunde einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss dies tun, wenn der Beirat dieses mit Mehrheit beschließt oder wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des letzten Verbandstages einen mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag stellt. In beiden Fällen ist der Verbandstag innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss des Beirates oder dem Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle einzuberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, worauf in der Einladung, die schriftlich oder durch Veröffentlichung in AMonline zu erfolgen hat, hinzuweisen ist.

2. Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen - abgesehen von Dringlichkeitsanträgen - nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.

3. Finden zwischen den ordentlichen Verbandstagen ein oder mehrere außerordentliche Verbandstage statt, so sind die gemäß § 18 Abs. 1a) gewählten Delegierten des jeweils voraus gegangenen ordentlichen Verbandstages und die gemäß § 18 Abs. 1b) und c) bestimmten Delegierten zu laden und

stimmberechtigt. Im Falle der nachgewiesenen Verhinderung eines dieser gewählten Delegierten entscheidet der Kreisvorstand durch einen entsprechenden Beschluss über die Meldung eines Ersatzdelegierten. Die Namen der Ersatzdelegierten sind der Verbandsgeschäftsstelle spätestens fünf Tage vor dem außerordentlichen Verbandstag schriftlich mitzuteilen.

4. Die Auflösung des FVN kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag mit einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimme. Dieser Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, sind die Vorschriften des § 24 Abs. 1, Satz 2 und 3 anzuwenden. Ein Antrag auf Auflösung des FVN kann niemals ein Dringlichkeitsantrag sein oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.

§ 27 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das gesetzgebende Organ für den Jugendbereich des FVN und zuständig für die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses und des Verbandsjugendsportgerichts. Er ist spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen ordentlichen Verbandstag durchzuführen.

2. Der Verbandstag als oberstes Organ des FVN überträgt auf den Jugendtag durch Satzung und Ordnungen insbesondere die Aufgaben:

   a) Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Jugendausschusses zu geben,

   b) Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden,

   c) über die Entlastung des Jugendausschusses und des Verbandsjugendsportgerichts nach Entgegennahme der Berichte zu beschließen,

   d) den Jugendausschuss und das Verbandsjugendsportgericht zu wählen,

   e) über die Anträge, die zum Jugendtag gestellt worden sind, zu beraten und zu beschließen.

Beirat

§ 28 Zusammensetzung

1. Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

   a) die Mitglieder des Präsidiums,

   b) die Vorsitzenden der Kreise,

c) zwei Vertreter des Jugendbeirates

2. Dem Beirat gehört als beratendes Mitglied der Vorsitzende des Verbandssportgerichts an.

3. Mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters können sich alle Mitglieder des Beirates durch ein gewähltes Mitglied ihres Gremiums vertreten lassen. Die Vertreter haben im Beirat Sitz und Stimme.

§ 29 Einberufung und Tagung

1. Der Beirat wird durch das Präsidium nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 23 Abs. 1 und 3, 24 dieser Satzung entsprechend.

§ 30 Aufgaben

1. Der Beirat ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Er ist ferner zuständig für die Angelegenheiten, die ihm der Verbandstag zur Bearbeitung überträgt. Er bereitet den Verbandstag vor und soll insbesondere zu den Anträgen, die für den Verbandstag vorliegen, in einer vorausgehenden Sitzung Stellung nehmen.

2. Der Beirat kann mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen aufheben oder ändern, wenn dies zwischen den Verbandstagen im Interesse des Verbandes aus sportlichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird, die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aus sachlichen oder finanziellen Gründen aber nicht gerechtfertigt ist.

   Der Beschluss ist durch den nächsten Verbandstag zu bestätigen; geschieht dies nicht, tritt der Beschluss des Beirates mit der Verbandstagsentscheidung außer Kraft.

3. Der Beirat ist berechtigt, gegen Beschlüsse des Präsidiums mit einer zweidrittel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch hat die Wirkung, dass die beanstandeten Beschlüsse bis zu einer nochmaligen Erörterung in einer vom Präsidium innerhalb von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Beiratssitzung nicht ausgeführt werden dürfen. Danach entscheidet das Präsidium endgültig.

4. Der Beirat setzt die Beiträge der Verbandsmitglieder gemäß § 7 Nr.1 und 2 sowie die Spielabgaben, Gebühren (für die Verwaltungsleistungen des Verbandes) und

etwaige Umlagen fest. Umlagen können erhoben werden, wenn der FVN einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Verbandsmitglieder oder durch die sonstigen Einnahmen nicht zu decken ist (z.B. unvorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben). Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Der Beschluss des Beirates bedarf einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen die vorstehenden Zahlungspflichten der Verbandsmitglieder ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Der Beirat genehmigt die ihm vom Präsidium vorgelegten Haushaltspläne des Verbandes und der Sportschule Wedau. Er genehmigt in den Jahren, in denen ein Verbandstag nicht stattfindet, auch den Jahresabschluss. In dem Jahr, in welchem ein Verbandstag stattfindet, berät der Beirat den Jahresabschluss und versieht ihn mit einer Empfehlung für die Beschlussfassung des Verbandstages. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

6. Beschlüsse des Beirates können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens 20 Beiratsmitglieder oder 8 Kreisvorstände eine mündliche Erörterung, muss das Präsidium den Beirat zur Beschlussfassung einberufen.

7. Der Beirat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter im FV Niederrhein e.V. entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung/Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Beirat beschließt die Höhe und den Einführungszeitpunkt hierzu und hält dieses, gemäß § 10 der Finanzordnung, in der Ordnung für die Erstattung von Auslagen fest.

Präsidium

§ 31 Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus:

   a) dem Präsidenten

   b) dem Vizepräsidenten

   c) dem Schatzmeister

   d) einem Beisitzer für die Bereiche Vereins- und Verbandsberatung und besondere Aufgaben

e) einem Kreisvorsitzenden als Beisitzer für Kreisangelegenheiten

f) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses g) dem Vorsitzenden des Fußballausschusses

h) dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses

i) dem Vorsitzenden des Qualifizierungsausschusses

j) dem hauptamtlichen Geschäftsführer kraft Amtes mit beratender Stimme.

2. Die Präsidiumsmitglieder außer zu e) dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines Kreisorgans sein.

3. Scheiden während der Amtszeit der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister aus, so kann das Präsidium dem Beirat entsprechend eine Person vorschlagen, die bis zur Neuwahl kommissarisch mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragt wird. Mit der Bestätigung durch den Beirat, zu der eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich ist, erwirbt der Vorgeschlagene Sitz und Stimme im Präsidium. Scheidet der Beisitzer (d) während der Amtszeit aus, so kann sich das Präsidium bis zur Neuwahl kommissarisch ergänzen. Scheidet der Kreisvorsitzende (e) während der Amtszeit aus, so kann der Beirat mit Mehrheit einen anderen Kreisvorsitzenden bis zur Neuwahl kommissarisch mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen. Der jeweils Berufene erwirbt Sitz und Stimme im Präsidium.

   Scheidet ein Ausschussvorsitzender f) - k) während der Amtszeit aus, so kann sich das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses bis zur Neuwahl kommissarisch ergänzen. Der Berufene erwirbt Sitz und Stimme im Präsidium.

4. Der Ehrenpräsident gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.

5. Das Präsidium ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen ehrenamtliche Mitarbeiter für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen und einer Instanz, der sie dann mit beratender Stimme angehören, zuzuordnen.

6. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben bzw. Sachbereiche Kommissionen berufen. Diese Kommissionen erarbeiten in Ihren Beratungen Vorschläge für die Fachausschüsse, das Präsidium und den Beirat des FVN. Das Präsidium legt die Aufgaben und Mitglieder der Kommissionen fest.

§ 32 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet und führt den Verband. Es tritt nach Bedarf zusammen.

2. Das Präsidium ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben des Verbandes nach § 4 erfüllt und die Beschlüsse der Verbandstage durchgeführt werden. Es bestimmt

die Richtlinien für die Verwaltung des Verbandes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

3. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit aller Verwaltungsorgane und hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo es die Interessen des FVN erfordern. Es kann die Entscheidungen der nach geordneten Verwaltungsorganen ändern oder aufheben. Gegen eine solche Entscheidung des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach den Bestimmungen der Rechtsund Verfahrensordnung des WDFV statthaft. Für die Kreisvorstände und die Verbandsausschüsse ist das Präsidium übergeordnete Verwaltungsstelle.

4. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Verbandsorgane und Verwaltungsstellen bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit vorläufig bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan ihres Amtes zu entheben. Vor der Entscheidung sind das Mitglied und der Vorsitzende des betreffenden Verbandsorgans zu hören.

5. Dem Präsidium obliegt die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen der Verbands- und Bezirkssportgerichte. Es kann in besonderen Fällen die Vollstreckung des rechtskräftigen Urteiles eines Kreissportgerichts auf Antrag des zuständigen Kreisvorstandes übernehmen. Das dem Präsidium nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV zustehende Überprüfungsrecht (§ 63 RuVO) und Gnadenrecht (§§ 72, 73 RuVO) bleiben unberührt.

6. Das Präsidium ist berechtigt, gegen Verbandsmitglieder, die ihre sich aus § 13 ergebenden Pflichten gröblich verletzen oder sonst in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen oder ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen und dieses Verhalten trotz Abmahnung und Fristsetzung durch das Präsidium fortsetzen, vorläufig bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan folgende Maßnahmen anzuordnen:

   a) die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ganz oder teilweise zu entziehen,

   b) für die Dauer der laufenden Spielzeit sie ganz oder teilweise vom Spielbetrieb auszuschließen,

   c) Auflagen zu erteilen, die die Fortsetzung der Verstöße verhindern.

   Vor der Entscheidung, gegen die der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach den Bestimmungen der RuVO/WDFV statthaft ist, ist das Mitglied zu hören.

7. Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online-Übertragungen im (DFB-) Vereinspokal und der Spiele der Regionalliga sowie aller weiterer Ligen im Verbandsgebiet Verträge zu schließen, besitzt der

Fußballverband Niederrhein. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere des Internets, anderer Online- Dienste und bestehender und zukünftiger digitaler Übertragungstechniken - sowie möglicher Vertragspartner. Das Recht, die vorgenannten Verträge abzuschließen, kann das Präsidium des Fußballverbandes Niederrhein dem Präsidium des Westdeutschen Fußballverbandes übertragen.

8. Das Präsidium ist nach Anhörung des Beirates berechtigt, Verwaltungsanordnungen für alle Organisationsbereiche zu erlassen.

§ 33 Vertretung

1. Der FVN wird gesetzlich vertreten durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder von ihnen ist befugt, den Verband allein zu vertreten.

2. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,Euro zum Gegenstand haben, wird der FVN durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Schatzmeister vertreten. Bei Verhinderung des Schatzmeisters, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird dieser durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 34 Aufgabenteilung

1. Dem Präsidenten obliegt es, für die zügige Erledigung aller dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben zu sorgen. Er hat das Recht, in dringenden Fällen die Anordnungen zu treffen, die im Interesse des FVN, insbesondere zur Vermeidung von Schäden zum Nachteil des Verbandes, erforderlich sind. Das Präsidium ist hierüber unverzüglich zu unterrichten und seine Genehmigung einzuholen.

2. Der Präsident hat die Verwaltungsorganisation des FVN zu beaufsichtigen, soweit dies nicht anderen Präsidiumsmitgliedern übertragen ist. Er hat ferner den FVN in den Gremien des DFB und des WFLV zu vertreten, in die er gewählt oder berufen wird. Ist er verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

3. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das Vermögen des FVN und überwacht die Einhaltung der Haushaltspläne. In der Ausübung seines Amtes ist er an die Bestimmungen der Finanzordnung und an die Beschlüsse des Verbandstages, des Beirates und des Präsidiums gebunden. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

4. Die Aufgabenbereiche der übrigen Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus den ihnen nach der Satzung und den Ordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten. Im Übrigen wird die Geschäftsverteilung durch das Präsidium geregelt.

5. Das Präsidium ist berechtigt, für besondere Aufgaben Kommissionen zu bilden und in diese auch Mitarbeiter aus anderen Verbandsorganen zu berufen.

6. Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Bereiche oder Aufgaben seine Befugnisse ganz oder teilweise auf Mitglieder des Präsidiums, auf Ausschüsse oder deren Mitglieder zu übertragen. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich.

Ausschüsse

§ 35 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Kommission Schule und Kita, dem Vorsitzenden der Kommission Mädchenfußball, dem Vorsitzenden der Kommission Jugendspielbetrieb, dem Vorsitzenden der Kommission Talentförderung, einem Mitglied für Jugendrechtsfragen, bis zu zwei Mitgliedern für Aufgaben und Projekte im Kinder- und Jugendfußball sowie einem Mitglied als Vertreter der jungen Generation. Dieser darf zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Verhinderungsfall können sich die Vorsitzenden dieser Kommissionen durch ein anderes Kommissionsmitglied ohne Stimmrecht vertreten lassen. Der Jugendausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine eigene Geschäftsverteilung. Für besondere Aufgabenbereiche können zusätzliche Kommissionen gebildet werden.

   Der Jugendausschuss kann Mitarbeiter mit der Durchführung besonderer Aufgaben beauftragen. Bei Bedarf können diese Mitarbeiter an den Sitzungen des Jugendausschusses beratend teilnehmen.

2. Der Jugendausschuss hat die Aufgaben,

   a) die Jugend des FVN zu vertreten,

   b) den Jugendbereich des FVN zu verwalten,

   c) Bedarfe von Qualifizierungsangeboten für die Mitarbeiter in den Jugendabteilungen der Vereine und für die Jugendinstanzen zu erkennen sowie zu erfragen und an den Qualifizierungsausschuss weiterzuleiten.

   d) den Junioren- und Juniorinnen-Spielbetrieb des FVN zu planen und zu leiten,

   e) nationale und internationale Begegnungen durchzuführen,

   f) die Arbeit der Kreisjugendausschüsse zu koordinieren,

g) Maßnahmen in Schule und Kita zu unterstützen und Kooperationen zwischen Schule/Kita und Vereinen zu fördern,

h) nachhaltige Projekte sowie Modellprojekte im Kinder- und Jugendfußball zu planen und durchzuführen

i) talentierte Juniorinnen und Junioren zu sichten und zu fördern.

§ 36 Jugendbeirat

Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus der Jugendordnung des FVN. Ihm ist insbesondere übertragen, den Haushaltsplan für den Jugendbereich zu beraten und zu genehmigen.

§ 37 Fußballausschuss

1. Der Fußballausschuss mit den ihm beigeordneten Kommissionen für die Bereiche Spielbetrieb und Breitenfußball ist für die im Nachgang aufgeführten Aufgaben im Erwachsenenbereich des Verbandes zuständig:

   - die Durchführung der Spiele im Herren- und Frauenbereich gemäß der Spielordnung des WDFV

   - die Entwicklung und Durchführung des Ü-Spielbetriebs im Herren- und Frauenbereich

   - die Entwicklung des Breitenfußballs

   - die Entwicklung und Durchführung von Angeboten, die fußballerischen Charakter haben, zum Fußball hinführen oder Fußball in einer Form beinhalten, die dem Alter, dem Geschlecht und den unterschiedlichen Interessen von Zielgruppen gerecht werden

   - Unterstützung von fußballunabhängigen Aktivitäten der Fußballvereine/-abteilungen

2. Der Fußballausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der auch Vorsitzender der Kommission Spielbetrieb ist, je einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei Beisitzern, die auf dem Verbandstag gewählt werden. Den Vorsitz der Kommission Breitenfußball übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Ausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsverteilung. Die weiteren Mitglieder der Kommissionen für Spielbetrieb und Breitenfußball werden vom Präsidium in Abstimmung mit dem Fußballausschuss berufen.

§ 38 Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden und fünf Beisitzern, von denen einer den FVN im Schiedsrichterausschuss des WDFV

vertritt und einem Lehrwart, der vom Ausschuss berufen und abberufen wird. Solange dieser dem Ausschuss angehört, ist er stimmberechtigt.

2. Der Verbandsschiedsrichtertag hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer, die auf dem Verbandstag gewählt werden. Wählbar sind nur aktive Schiedsrichter gemäß § 6, Abs. 2 der Schiedsrichterordnung/WDFV, die zum Zeitpunkt der Wahl im aktuellen Schiedsrichteranschriftenverzeichnis des FV Niederrhein aufgeführt sind.

3. Auf dem Verbandsschiedsrichtertag, der rechtzeitig vor dem ordentlichen Verbandstag stattfinden muss und der durch den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses einzuberufen ist, sind die Delegierten der Kreise und die Mitglieder des VSA stimmberechtigt. Für den Verbandsschiedsrichtertag wird folgender Delegiertenschlüssel für die Kreise festgelegt:

Bis 150 Schiedsrichter	1 Stimme
Von 151 bis 250 Schiedsrichter	2 Stimmen
Über 250 Schiedsrichter	3 Stimmen

4. Der Schiedsrichterausschuss hat die einheitliche Ausrichtung der Schiedsrichterarbeit und die Durchführung von Lehrgängen vorzunehmen. Außerdem werden der spielleitenden Stelle die für Pflichtspiele angesetzten Schiedsrichter benannt. Der Ausschuss beruft einen Lehrstab, der aus bis zu drei Personen bestehen kann und dessen Vorsitzender der Lehrwart ist. Der Lehrstab ist zuständig für die Weiterentwicklung der Lehrarbeit sowie für eine einheitliche Umsetzung der Lehrarbeit im gesamten Verbandsgebiet.

5. Der Schiedsrichterausschuss hat alljährlich - jeweils rechtzeitig vor Beginn des neuen Spieljahres – die gemäß der Anlage zur Schiedsrichterordnung des WDFV zu erstellende Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen und die Durchführungsbestimmungen bzgl. des Auf- und Abstiegs der Schiedsrichter dem Präsidium vorzulegen.

§ 39 Qualifizierungsausschuss

1. Der Qualifizierungsausschuss besteht aus einem durch den Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden und Vertretern aus dem Jugend-, Fußball- und Schiedsrichterbereich, die vom jeweiligen Ausschuss benannt werden.

2. Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Qualifizierungsausschusses werden durch das Präsidium zwei Kreisqualifizierungsbeauftragte in den Ausschuss berufen.

3. Darüber hinaus können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Qualifizierungsausschusses weitere Mitglieder durch das Präsidium berufen werden, die den Ausschuss im Hinblick auf seine Ziele ergänzen.

4. Aufgabe des Qualifizierungsausschusses ist die Koordinierung und Steuerung des Aus-, Fort- und Weiterbildungssystems im Bereich des FVN. Seine Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 40 Finanz- und Wirtschaftskommission

1. Die Finanz- und Wirtschaftskommission besteht aus dem Schatzmeister als Vorsitzenden und bis zu 4 Beisitzern, die vom Präsidium berufen werden und dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

   Zu den Sitzungen können ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter, deren Aufgabenbereiche betroffen sind, hinzugezogen werden.

2. Die Kommission hat die Organe und Verwaltungsstellen des Verbandes in allen Finanz- und Wirtschaftsfragen zu beraten. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere

   a) den Jahresabschluss und die Haushaltspläne des Verbandes und der Sportschule Wedau mit vorzubereiten,

   b) den Schatzmeister in allen ihm durch die Satzung und die Finanzordnung zugewiesenen Aufgabenbereiche zu unterstützen,

   c) die mit der Leitung und der Verwaltung der Sportschule Wedau und der übrigen Liegenschaften des Verbandes, insbesondere der Kreisjugendheime, zusammenhängenden Sach- und Personalfragen zu beraten und die insoweit notwendigen Entscheidungen des Präsidiums vorzubereiten.

§ 41 Satzungskommission

1. Die Satzungskommission wird durch das Präsidium berufen. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet.

2. Aufgabe der Satzungskommission ist es, die Entwicklung des Sportrechts sowie die Satzung und Ordnungen mit der Weiterentwicklung des Fußballsports in Einklang zu halten. Sie hat insbesondere im Benehmen mit den übrigen Ausschüssen Änderungsanträge für den Verbandstag vorzubereiten und verbindliche Beschlüsse des DFB-Bundestages und des WDFV-Verbandstages in die Satzung und die Ordnungen einzuarbeiten.

Rechtsorgane

§ 42 Allgemeine Vorschriften

1. Rechtsorgane sind das Verbandssportgericht, die Bezirkssportgerichte und die Kreissportgerichte. Ihre Zuständigkeiten und das Verfahren regeln sich nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV. Für die Rechtsprechung im Jugendbereich gelten die besonderen Bestimmungen der Jugendordnung.

2. Die Sportgerichte werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen. Sie entscheiden in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Mitglieder der Sportgerichte wählen jeweils einen der Beisitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Die Mitglieder eines Rechtsorgans müssen verschiedenen Vereinen angehören. Sie dürfen kein anderes Amt bekleiden, ausgenommen die Tätigkeit in Rechtsorganen und im Beirat. Das Mitglied eines KSG kann im VSG tätig sein; es ist jedoch von der Ausübung seines Amtes im VSG ausgeschlossen, wenn dieses als Rechtsmittel-Instanz über eine Sache zu entscheiden hat, in der erstinstanzlich das KSG tätig geworden ist, der es angehört hat.

5. Die Mitglieder der Rechtsorgane haben über Art und Inhalt der der jeweiligen Entscheidung voran gegangenen Beratung Stillschweigen zu bewahren.

§ 43 Verbandssportgericht

1. Das Verbandssportgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes. Es besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern, die durch den Verbandstag gewählt werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 20 RuVo/WDFV.

2. Das Verbandssportgericht entscheidet auf Antrag des Präsidiums auch über Streitigkeiten zwischen Verwaltungsorganen des Verbandes.

§ 44 Verbandsjugendsportgericht

Besetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus der Jugendordnung des FVN.

§ 45 Bezirkssportgerichte

1. Es bestehen zwei Bezirkssportgerichte (BSG). Beide BSG sind in 1. Instanz zuständig für die Herren und Frauen-Bezirksligagruppen. Die Zuordnung der Gruppen zu dem jeweiligen BSG erfolgt vor Beginn der jeweiligen Saison, in der sich die Anzahl der Gruppe ändert, verbindlich durch den Beirat. Das BSG I ist zuständig als 2. Instanz für die Kreise Düsseldorf, Solingen, Wuppertal-Niederberg, Mönchengladbach-Viersen, Grevenbroich Neuss, Kempen-Krefeld und Remscheid; das BSG II als 2. Instanz für die Kreise Moers, Kleve-Geldern, Duisburg-Mülheim-Dinslaken, Oberhausen-Bottrop, Rees-Bocholt und Essen. Sie setzen sich jeweils zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die auf dem Verbandstag gewählt werden. Das Vorschlagsrecht haben die jeweils dem BSG zugehörigen Kreise.

2. Die Mitglieder der Bezirkssportgerichte dürfen weder dem Verbandssportgericht noch einem Kreissportgericht angehören.

§ 46 Kreissportgerichte

1. Für jeden der Kreise des FVN besteht ein Kreissportgericht. Es setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern, die durch den Kreistag gewählt werden.

2. Neben den Zuständigkeiten, die sich aus dem § 23 der RuVO/WDFV ergeben, sind die Kreissportgerichte auch zuständig für Streitigkeiten aus dem Spielverkehr der Frauen-Kreisligen in denen Vereine mehrerer Kreise spielen. In diesen Fällen erklärt der Vorsitzende des Verbandssportgerichts ein Kreissportgericht für zuständig.

3. Für den Jugendbereich besteht in jedem der Kreise ein Kreisjugendsportgericht. Besetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 47 Strafbestimmungen

1. Über Strafmaß und Straftat entscheiden, sofern nicht sportrechtliche Bestimmungen eine bestimmte Strafe vorschreiben, die Rechtsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:

   a) Verwarnung,

   b) Verweis,

   c) Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500,00 € und gegen Einzelmitglieder bis zu 250,00 €,

   d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise und des Verbandes bis zu 1.500,00 €, gegen Vereine bis zu 7.500,00 €; hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden. Für Fälle eines Diskriminierungs- oder ähnlichen Tatbestandes gelten die darüberhinausgehenden Höchstgrenzen für Geldstrafen des § 9 RuVO/DFB.

   e) Platzverbot gegen einzelne Personen,

   f) Sperre gegen einzelne Personen auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,

   g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre - oder auf Dauer,

h) Verbot der Ausübung einer Funktion im DFB, in den Regional und Landesverbänden sowie im Verein auf Zeit oder Dauer,

i) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,

j) Aberkennung von Punkten; Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktevergabe, k) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse,

l) Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen C-Lizenz-Trainer und Übungsleiter auf Zeit – längstens drei Jahre - oder auf Dauer,

m) Entzug der Trainer C-Lizenz oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie vom Fußballverband Niederrhein erteilt worden ist,

n) Verbot der Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen Fußballlehrer, A- und BLizenz-Trainer bis zu drei Monaten; für Verfahren bei denen eine darüber hinausgehende Sperre zu erwarten ist, ist die Zuständigkeit des DFB gemäß § 31 Ausbildungsordnung/DFB gegeben,

o) Entzug der Lizenz oder des Ausweises im organisatorisch verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich, wenn die Lizenz oder der Ausweis vom Fußballverband Niederrhein erteilt worden ist.

3. Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.

4. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.

5. Über die Übernahme der von dem zuständigen Disziplinarorgan für die Einhaltung des Nationalen Anti Doping Codes der NADA rechtskräftig oder im Wege des vorläufigen Verfahrens verhängten Sanktionen entscheidet das Präsidium abschließend und unanfechtbar.

VI. Organisation in den Kreisen

§ 48 Kreistag

1. Der Kreistag ist spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag des FVN durchzuführen. Bezüglich der Einberufung, der Tagesordnung, der Stellung von Anträgen und der Durchführung der Abstimmung und Wahlen gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 20 bis 25, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. In dringenden Fällen kann der Kreisvorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Dies ist dem Präsidium rechtzeitig mitzuteilen. § 26 gilt entsprechend.

3. Der Kreistag setzt sich zusammen aus den Vertretern der kreisangehörigen Verbandsmitglieder sowie dem Vertreter des WBSV und den Mitgliedern des Kreisvorstandes. Der WBSV hat dabei 2 Stimmen, die letzteren haben je eine persönliche Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse und der Kreissportgerichte nehmen am Kreistag beratend teil.

4. Die Vereine entsenden zum Kreistag zwei Vertreter und erhalten für jede am 1. Januar am Pflichtspielbetrieb des FVN teilnehmende Mannschaft (Frauen und Senioren) je eine Stimme, darüber hinaus für die Jugendabteilung, die mit mindestens einer Jugendmannschaft am Pflichtspielbetrieb des FVN teilnimmt, zwei Stimmen.

   Hat ein Verein mehr als sechs am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaften, erhält er insgesamt drei Stimmen für seine Jugendabteilung. Nehmen mehr als zwölf Jugendmannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teil, so hat der Verein insgesamt vier Stimmen für seine Jugendabteilung. Nehmen mehr als achtzehn Jugendmannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teil, so hat der Verein insgesamt 5 Stimmen. Stichtag ist auch hier der 1. Januar des Jahres, in dem der Kreistag stattfindet. Verbandsmitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen und außerordentliche Mitglieder erhalten eine Stimme.

5. Der Kreistag wählt drei Kassenprüfer, die wenigstens jährlich einmal und rechtzeitig vor dem nächsten Kreistag die Kreiskasse zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstellen haben. Jeweils der Kassenprüfer, der am längsten tätig ist, scheidet aus.

§ 49 Kreisjugendtag

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Aufgaben des Kreisjugendtages sind in den Jugendordnungen des WDFV und des FVN geregelt.

§ 50 Kreisvorstand

1. Die Leitung und die Verwaltung des Kreises obliegt dem Kreisvorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart sowie den Vorsitzenden des Jugend-, Fußball, und Schiedsrichterausschusses. In begründeten Fällen kann das Präsidium auf Antrag des Kreisvorstandes ein Kreisgremium erweitern. Ebenso kann das Präsidium auf Antrag des Kreisvorstandes eine erhöhte Anzahl an Mitgliedern eines Kreisgremiums für die folgende Wahlperiode festlegen

2. Die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses, der durch den Kreisjugendtag gewählt wird, erfolgt auf dem

Kreistag. Für die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses hat der Kreisschiedsrichtertag ein Vorschlagsrecht.

3. Aufgabe des Kreisvorstandes ist es insbesondere:

   a) den Spielbetrieb auf Kreisebene zu überwachen,

   b) Qualifizierungsangebote für die Mitarbeiter in den Vereinen und Kreisinstanzen in Abstimmung mit dem Qualifizierungsausschuss umzusetzen.

   c) die kreisangehörigen Vereine unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen zu beraten und zu unterstützen,

   d) die Beschlüsse des Verbandstages, des Beirates und des Präsidiums durchzuführen und für die Einhaltung der Vorschriften der Satzung und Ordnungen zu sorgen,

   e) rechtskräftige Entscheidungen des Kreissportgerichts zu vollstrecken.

4. Der Kreisvorstand ist als nachgeordnete Verwaltungsstelle an die Weisungen des Präsidiums gebunden. An seinen Sitzungen können bei Bedarf die Vorsitzenden der Kreissportgerichte und der Kreisjugendsportgerichte mit beratender Stimme auf Beschluss des Kreisvorstandes teilnehmen.

5. Der Kassenwart hat die Kasse des Kreises nach Maßgabe der Finanzordnung des FVN zu führen. Seine Aufgabe kann auch durch ein anderes gewähltes Mitglied des Kreisvorstandes, außer dem Vorsitzenden, übernommen werden.

6. Mit der Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kreisvorstand mit Zustimmung des Präsidiums Mitarbeiter beauftragen, die Mitglied eines kreisangehörigen Vereins sein müssen. Die Mitarbeiter können auf Beschluss des Kreisvorstandes an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

7. Der Kreisvorstand kann Arbeitstagungen einberufen, um mit den Vereinen organisatorische Angelegenheiten zu besprechen oder bestimmte Einzelfragen (z.B. Steuerrecht, Zuschusswesen, Freizeit- und Breitensport usw.) zu erörtern.

8. Der Kreisvorstand beruft einen Kreisqualifizierungsbeauftragten (KQB), einen Kreiskonfliktbeauftragten (KKB) sowie einen Kreisehrenamtsbeauftragten (KEAB), die an den Kreisvorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 51 Kreisjugendausschuss

1. Die Fußballjugend des Kreises wird geleitet und verwaltet durch den Kreisjugendausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung, der Jugendordnungen des DFB, des WDFV und des FVN sowie der

Jugendspielordnung des WDFV. Hierfür ist der Kreisjugendausschuss dem Kreisvorstand verantwortlich.

2. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses werden durch den Kreisjugendtag gewählt.

§ 52 Kreisfußballausschuss

1. Der Kreisfußballausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern. Bei Bedarf ergänzt der Ausschuss sich durch einen Vertreter des Kreisschiedsrichterausschusses, der dann jeweils mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

2. Den Mitgliedern des Ausschusses, die durch den Kreistag gewählt werden, ist die Leitung der Herren- sowie der Frauenfußballklassen auf Kreisebene übertragen. Der Ausschuss hat den Herren/Frauenfußball-Spielbetrieb auf Kreisebene zu planen und zu leiten und die in der Spielordnung des WDFV den spielleitenden Stellen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Ausschuss ist ebenfalls zuständig für die Organisation/Durchführung von Breitenfußball-Maßnahmen auf Kreisebene und unterstützt die Vereine bei Breitenfußball-Aktivitäten.

3. Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist der Ausschuss dem Kreisvorstand verantwortlich. Die Aufgabenfelder bzw. die Aufgabenverteilung innerhalb des Ausschusses orientiert sich an den Zielen und Aufgaben des Verbandsfußballausschusses.

§ 53 Kreisschiedsrichterausschuss

1. Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Beisitzern, dem Referenten für Jungschiedsrichter und bis zu zwei Lehrwarten, die vom Ausschuss berufen und abberufen werden. Solange sie dem Ausschuss angehören, sind sie stimmberechtigt.

2. Der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses, die Beisitzer und der Referent für Jungschiedsrichter werden auf Vorschlag des Kreisschiedsrichtertages durch den Kreistag gewählt. In den Kreisen, in denen Gruppen bestehen, haben diese ein Vorschlagsrecht für die Beisitzer. Wählbar sind nur aktive Schiedsrichter gemäß § 6.2 der WDFV-Schiedsrichterordnung, die im aktuellen Schiedsrichteranschriftenverzeichnis aufgeführt sind.

3. Auf dem Kreisschiedsrichtertag, der rechtzeitig vor dem ordentlichen Kreistag stattzufinden hat und der vom Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses einzuberufen ist, sind alle aktiven Schiedsrichter einschließlich der Jungschiedsrichter gemäß § 6.2 der WDFV- Schiedsrichterordnung, die im Schiedsrichteranschriftenverzeichnis aufgeführt sind, stimmberechtigt. Er ist

beschlussfähig, wenn mehr als 25% der stimmberechtigten Schiedsrichter anwesend sind.

4. Der Kreisschiedsrichterausschuss ist für die Organisation und die Förderung des Schiedsrichterwesens sowie die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter auf Kreisebene verantwortlich. Er benennt den spielleitenden Stellen der Kreise die für Pflichtspiele angesetzten Schiedsrichter.

5. Der Ausschuss hat ferner die ihm in der Schiedsrichter-Ordnung des WDFV übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Für seine Tätigkeit ist er dem Kreisvorstand verantwortlich.

VII. Allgemeine Bestimmungen für Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise

§ 54

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane werden für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Verbands-bzw. Kreistag gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl. Sie endet mit der Abstimmung über die Entlastung. § 24 Abs. 2 bleibt unberührt. Wählbar sind nur Personen, die einem ordentlichen Verbandsmitglied angehören und die weder zum Verband noch zu einem Verbandsmitglied in einem hauptamtlichen Arbeitsverhältnis stehen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Beirat.

2. Mitglieder von Verbandsorganen dürfen als Vertreter von Vereinen oder Vereinsmitgliedern nicht tätig werden, wenn ihre Stellung im Verband dem Rechts- oder Verwaltungsorgan, das zu entscheiden hat, gleich- oder übergeordnet ist.

3. Mitglieder eines Verbandsorgans, die einem Verein angehören, dessen Angelegenheit von diesem Organ zu entscheiden ist, sind von der Mitwirkung bei dieser Entscheidung ausgeschlossen.

4. Mitglieder von Verbandsorganen dürfen nicht mehr als zwei Ämter im FVN bekleiden. Soweit ein Amt satzungsgemäß mit einem anderen Amt verbunden ist, entspricht diese Tätigkeit der Ausübung eines Amtes. Unberücksichtigt bleiben die Tätigkeit im Beirat sowie in Sonderausschüssen oder besonderen Funktionen, die für bestimmte Aufgaben eingerichtet sind oder werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Beirates.

5. Die Verbandsorgane - mit Ausnahme der Sportgerichte - sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der

anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes oder der Ausschüsse und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise während seiner Amtszeit aus, so kann durch das Organ, dem der Ausgeschiedene angehört hat, die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes erfolgen, die mit der Genehmigung des Präsidiums wirksam wird.

7. Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten einen Verbandsausweis, Mitarbeiter von Gremien und Lehrstäben, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung, mit Sichtungsaufgaben betraut sind, erhalten einen Arbeitsausweis das Eigentum des Verbandes bleibt und den Inhaber zum freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes berechtigt, sofern nicht Bestimmungen oder Beschlüsse des DFB, des WDFV oder des FVN eine andere Regelung treffen. Der Ausweis ist beim Ausscheiden an den Verband zurückzugeben.

8. Die Mitarbeit in den Verbandsorganen ist ehrenamtlich. Die Erstattung barer Auslagen erfolgt nach Maßgabe der Finanzordnung. Der Beirat kann beschließen, dass die Präsidiumsmitglieder und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Kreis- und Verbandsebene für ihre Tätigkeit im Dienst des Verbandes eine angemessene Vergütung erhalten.

9. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

VIII. Finanzierung, Organisation der Verwaltung, Veröffentlichungen

§ 55 Geschäftsjahr, Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der FVN bestreitet seine Ausgaben u. a. aus Einnahmen von Verbandsbeiträgen, Spielabgaben und Umlagen, die durch den Beirat festgesetzt werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

3. Sämtliche Zahlungen sind an die Verbandskasse zu leisten. Das gilt auch für die Verfahrenskosten nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung

des WDFV und die von den Verwaltungs- und Rechtsorganen festgesetzten Ordnungsgelder und Geldstrafen.

§ 56 Organisation der Verwaltung

1. Die Verwaltung des FVN obliegt den ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Verwaltungsorganen gemäß § 16 Abs. 1 sowie den hauptamtlichen Mitarbeitern der Verwaltungsorganisation.

2. Neben den Verwaltungsstellen nach § 16 Abs. 1 unterhält der FVN eine Verwaltungsorganisation mit einer Geschäftsstelle und der Organisation zur Leitung und Verwaltung der Sportschule Wedau. Hierfür werden hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt, für die der FVN die Rechtstellung eines Arbeitgebers hat.

3. Die spielleitenden Stellen des Verbandes und der Kreise sind berechtigt, auch von Amts wegen über die Spielwertung gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Spielordnung des WDFV und über die Spielwertung in den Fällen des § 43 Abs. 2 Nr. 4 der Spielordnung des WDFV zu entscheiden, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig erachten.

4. Unter Hinweis auf §§ 15 und 19 RuVO/WDFV wird die Zuständigkeit für Beschwerdeentscheidungen wie folgt geregelt:

   a) Auf Kreisebene: Bei Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Kreisvorstandes ist zuständig bei den Senioren in erster Instanz der Kreisvorstand und in zweiter Instanz das FVN-Präsidium. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Staffelleiter als spielleitende Stelle im Herren-, Breiten- oder Frauenfußball ist zuständig bei den Senioren in erster Instanz der Staffelleiter und in zweiter Instanz der Kreisvorstand. Im Jugendbereich ist zuständig in erster Instanz der Kreis-Jugendausschuss und in zweiter Instanz der Kreisvorstand.

   b) Auf Verbandsebene: Bei Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsausschüsse ist zuständig bei den Senioren in erster Instanz der Verbandsausschuss und in zweiter Instanz das FVN- Präsidium. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Staffelleiter als spielleitende Stelle im Herren-, Breiten- oder Frauenfußball ist zuständig bei den Senioren in erster Instanz der Staffelleiter und in zweiter Instan der zuständige VFA-Fachausschuss für Spielbetrieb, Breitenfußball oder Frauenfußball. Im Jugendbereich ist zuständig in erster Instanz der Verbands-Jugendausschuss und in zweiter Instanz das FVN-Präsidium.

§ 57 Befugnisse der Verwaltungsstellen

1. Verwaltungsstellen können Verwarnungen und Verweise aussprechen sowie gegen Spieler die nach den Bestimmungen der Rechtsund Verfahrensordnung

des WDFV vorgesehenen Sperrstrafen auch in Wiederholungsfällen nur bis zu einer Höhe von vier Spielen verhängen.

a) Für das Spielen innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist bei unstreitigem Sachverhalt,

b) nach einem Feldverweis wegen unsportlichen Verhaltens, grober Unsportlichkeit rohen Spiels oder Beleidigung eines Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterassistenten, während des Spiels oder vor und nach dem Spiel noch auf dem Spielfeld,

c) für Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten vor oder nach dem Spiel außerhalb des Spielfeldes mit Einverständnis des Betroffenen.

d) für Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten nach Zeigen der gelb/roten Karte mit Einverständnis des Betroffenen.

2. Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, gegen Vereine Ordnungsgelder bis zu 500,00 € und deren Einzelmitglieder bis zu 250,00 € festzusetzen,

a) in allen Fällen, in denen die sportrechtliche Bestimmung eine Ordnungsgeldanordnung enthält,

b) bei Verstößen gegen satzungs- und ordnungsrechtliche Bestimmungen des DFB und des WDFV, soweit sie diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den FVN erlassen haben,

c) bei Verstößen gegen die sich aus der Satzung und den Ordnungen des FVN ergebenden Verpflichtungen.

d) Verwaltungsstellen können nach den Bestimmungen der RuVO/WDFV durch einstweilige Anordnungen Spieler vorläufig sperren.

3. Im Übrigen gilt § 13 Ziffer 4.

§ 58 Veröffentlichungen

1. Veröffentlichungen der Verbandsorgane erfolgen in den vom FVN in elektronischer Form herausgegebenen ,,Amtlichen Mitteilungen" AMonline. Die Anordnungen treten am Tage nach der der Zustellung von AMonline in das Elektronische Postfach in Kraft, wenn nicht in der Veröffentlichung selbst ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

2. Änderungen der Ordnungen des FVN werden wirksam mit der Veröffentlichung in AMonline, es sei denn, dass durch Beschluss des Verbandstages die sofortige Wirksamkeit angeordnet wird.

3. Weder Verbandsmitglieder noch deren Einzelmitglieder können sich darauf berufen, dass AMonline nicht zu ihrer Kenntnis gelangt ist.

4. Protokolle und Beschlüsse der Verwaltungsorgane sowie die Entscheidungen der Rechtsorgane sind der zuständigen Geschäftsstelle mit den Anweisungen zur weiteren Behandlung und Auswertung zuzuleiten, soweit sie in AMonline nicht veröffentlicht werden.

5. Die Geschäftsstelle des FVN ist verpflichtet, AMonline in einer geeigneten Form, die ihre dauerhafte und jederzeitige Verfügbarkeit ermöglicht, zu archivieren.

§ 59 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.